



**Fachhochschule** Bielefeld  
University of Applied Sciences

## Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang **2003** ausgegeben in Bielefeld am 15.05.03 Nummer **8**

Inhalt	Seite
a) Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 30. April 2003	14 - 16

# **Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 30. April 2003**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Aufgaben des Fachbereiches**

Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen erfüllt gemäß §§ 3 und 25 HG sowie gemäß § 6 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001 die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, Entwicklung, Technologietransfer und Selbstverwaltung.

## **§ 2**

### **Studiengänge im Fachbereich**

Das Angebot des Fachbereichs umfasst die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Projektmanagement Bau.

## **§ 3**

### **Organe des Fachbereiches**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

Der Fachbereich wird vom Dekanat geleitet (§ 27 Abs. 5 HG).

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Fachbereichsrat der Dekan, der Prodekan 1 und der Prodekan 2 an.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Fachbereichsrates**

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereiches berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

Die Kommissionen und Ausschüsse sollen entsprechend der Sitzverteilung der Gruppen im Fachbereichsrat nach § 4 besetzt werden, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist bei Besetzung der Kommissionen zur Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen der § 9 der Grundordnung zu beachten.

Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat das Dekanat die Möglichkeit, Mitglieder des Fachbereiches im Rahmen des § 27 HG mit Aufgaben zu betrauen.

## **§ 6**

### **Vertretung im Dekanat**

Die Vertretung im Dekanat wird vom Fachbereichsrat festgelegt.

## **§ 7**

### **Abteilungssprecher**

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereiches wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## **§ 8**

### **Dienstbesprechungen**

- (1) Das Dekanat ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereiches gemeinsam oder getrennt nach Gruppen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen einzuladen.
- (2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über die Erfüllung der in § 27 Abs. 1 HG normierten Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereiches ist verpflichtet, an diesen Dienstbesprechungen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Fachbereichsrates**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Änderung der Fachbereichsordnung**

Die Fachbereichsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen der Fachbereichsordnung sind mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu beschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 4.12.2002.

Bielefeld, den 30.04.2003

Die Rektorin der  
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff